

Um Sie und andere vor Schaden und Strafe zu bewahren, teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Es ist Ihre Pflicht, die Anleitung für den Postdienst in den Kasernen aufmerksam zu lesen und die darin enthaltenen Vorschriften zu beachten. Folgende Abschnitte sind besonders wichtig: Besondere Pflichten der Postordonnanzen, Postausstellung eingeschriebener Sendungen und von Sendungen an Gleichnamige, Uebergabe, Postaufgabe, z.B. sofortige Abgabe eines Empfangscheines für Einzahlungen. Da es immer wieder vorkommt, dass Kasernenpostordonnanzen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften zu Schaden kommen, ist es angezeigt, Ihnen hiernach auch von einigen vorgekommenen Fällen Kenntnis zu geben.
2. Während der Verlegung einer Inf.RS unterliess eine PO, bei der Auszahlung einer Anweisung die Identität des Empfängers nach Vorschrift festzustellen und sie zahlte den Betrag einem Unbekannten aus. Es war nachträglich nicht mehr möglich, den Wehrmann, der das Geld gegen falsche Unterschrift entgegengenommen hatte, ausfindig zu machen, und die fehlbare PO musste den Verlust von 20 Fr. aus dem eigenen Sacke decken. Aehnliche Fälle sind schon mehrmals vorgekommen. Namentlich ist bei Gleichnamigen Vorsicht geboten.
3. In der Kaserne Freiburg zahlte die PO einen Postarweisungsbetrag an einen Frossard Armand aus, statt an Frossard Martin. Eine zweite PA zahlte die gleiche PO einem Galley aus, statt dem Empfänger Gallay. Das Geld konnte zum Glück in beiden Fällen beigebracht werden. Die PO hatte bei der Auszahlung der PA auch unterlassen, dem Empfänger den Abschnitt der Anweisung zu übergeben. Es stellte sich bei Nachforschungen nach vermissten portofreien Stücken sonst noch heraus, dass diese PO ihren Dienst ganz unzuverlässig versehen hatte, weshalb die ~~Angelegenheit der vorgesetzten Kreispostdirektion unterbreitet wurde. Dieser Mann~~ befriedigte auch im Zivilpostdienst nicht. Er wurde deshalb auf die neue Amtsdauer ins Provisorium versetzt. Die künftigen WK hat er mit seiner Einheit zu bestehen.
4. In einer RS erreichte ein Anweisungsbetrag von 90 Fr. den Empfänger nicht. Die Postarweisung war jedoch im Zustellbogen richtig eingetragen. Die entsprechende Kolonne wies aber weder eine Unterschrift des Empfangsberechtigten noch irgend einen Nachsendungsvermerk auf. Die verantwortliche Postordonnanz konnte sich nicht an den Fall erinnern. Weil der Adressat zur kritischen Zeit in einem Spital in Behandlung war, wurde alles Mögliche unternommen um eine Spur der Anweisung zu finden, leider vergebens. Die PO musste den Betrag zurückerstatten und eine militärgerichtliche Untersuchung über sich ergehen lassen, da sie der Unterschlagung bezichtigt wurde. Dazu kam noch eine Disziplinarstrafe, weil sie von den PO der Kp. verlangte, dass diese an Stelle der Empfänger unterschreiben, obschon dieses Verfahren streng verboten ist.
5. In einer grossen RS übergab die PO die für die ganze Schule samthalt gefassten Einschreibsendungen und Geldbeträge den Kp.-PO zur Zustellung, ohne sich dafür von diesen im Quittungsbüchlein die Uebernahme unterschriftlich bestätigen zu lassen. Eine dieser Aushilfsordonnanzen veruntreute zwei so übernommene Anweisungsbeträge. Der Mann kam vor Militärgericht und wurde mit Gefängnis bestraft. Es hat sich gezeigt, dass er in Versuchung geraten war, weil er für die Beträge nicht quittieren musste. Wenn die PO das Geld nach Vorschrift übergeben hätte, so wäre dieser Mann wahrscheinlich vor Strafe und Schande bewahrt geblieben. Für Geld und eingeschriebene Sendungen muss sowohl im Nachschub wie auch im Rückschub die Verantwortlichkeit stets durch eine ununterbrochene "Kette von Quittungen" klar abgegrenzt sein.
6. Auf dem Ausmarsch einer RS musste die PO einen Anweisungsbetrag von Fr. 50.-- einem Fourrier zur Auszahlung übergeben. Geld und Zustellbogen wurden dem Fourrier

./.